

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes Förderschule „Förderschwerpunkt Lernen“
der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop
für das Haushaltsjahr 2010**

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderschule „Förderschwerpunkt Lernen“ der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop am 07.12.2011 aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S.326), i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderschule „Förderschwerpunkt Lernen“ der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Zweckverbandes Förderschule „Förderschwerpunkt Lernen“ der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 3, § 96 GO NRW fest.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.654,59 € wird der allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes Förderschule „Förderschwerpunkt Lernen“ der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop zugeführt.

3. Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses erteilt die Verbandsversammlung dem Zweckverbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Zweckverbandes Förderschule „Förderschwerpunkt Lernen“ der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop Entlastung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2011 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 18 Abs. 1 GkG NW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann im Rathaus der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, Zimmer 306, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

MO	07.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.30 Uhr,
MI	07.30 - 12.30 u. 14.00 - 17.30 Uhr,
DI, DO, FR	08.30 - 12.00 Uhr.

Attendorn, 09.01.2012

Der Zweckverbandsvorsteher
Wolfgang Hilleke